

Hausordnung für das Friedrich-Rückert-Gymnasium Ebern

1.1 Notwendigkeit

Ein reibungsloses Zusammenleben in der Schule ist nur dann gewährleistet, wenn alle Beteiligten aufeinander Rücksicht nehmen, das Eigeninteresse dem Gesamtinteresse unterordnen und sich an Regeln halten, die helfen sollen, Gefahren zu verhüten und Schäden von Personen und der Schulanlage abzuwenden.

1.2 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die die Schulanlage betreten.

1.3 Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Durchführung der Bestimmungen sind in erster Linie die Lehrer/innen und der Schulleiter. Die Lehrkräfte, der Hausmeister und die Leiter sonstiger Veranstaltungen werden alles daran setzen, Personen vor Schaden zu bewahren und ihrer Pflicht gegenüber dem Landkreis Hassberge Sachschäden zu vermeiden, nachzukommen.

1.4 Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung sind in geeigneter Weise zu ahnden.

2. Aufenthalt auf dem Schulgelände

2.1 Wer

Zum Aufenthalt sind berechtigt:

- Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schulleitung, Vertreter der Schulaufsicht und des Schulaufwandsträgers, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, beauftragte Lieferanten bzw. Vertreter von Firmen
- Geladene Gäste
- Bei Fremdbelegung auch Volkshochschule, Sportvereine, Musikschule etc.
- Sonstige Schulfremde Personen nur mit Genehmigung des Schulaufwandsträgers in Abstimmung mit der Schulleitung

Personen, die sich unberechtigt auf dem Schulgrundstück aufhalten und der eindeutigen Weisung der Schulleitung, einer Lehrkraft, des Hausmeisters oder eines zuständigen Vertreters des Schulreferats, das Schulgrundstück sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich strafrechtlich zu ahnenden Hausfriedensbruchs schuldig.

2.2 Wann

Es gelten folgende zeitliche Regelungen:

- Öffnungszeiten des Schulhauses:
 - Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - Freitag: 7.00 Uhr bis 15.30 UhrFür Fremdbelegungen und Sonderveranstaltungen werden jeweils eigene Regelungen getroffen.

- 2 -

- Beginn der Aufsichtspflicht:
 - 7.30 Uhr in den ausgewiesenen Aufenthaltsbereichen
 - 7.50 Uhr in den Unterrichtsräumen

- Öffnungszeiten des Sekretariats:
 - Montag bis Donnerstag: 7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
 - Freitag 7.15 Uhr bis 14.00 Uhr

2.3 Wo

Schülerinnen und Schüler halten sich auf:

- vor dem Unterricht:

bis 7.30 Uhr in der Aula,

ab 7.30 Uhr in den Klassenzimmern

Fachlehrsäle dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden.

- in den Pausen:

Alle Schüler/innen haben ohne Aufforderung zügig vor dem Lehrer das Klassenzimmer zu verlassen und sich je nach Wetterlage in den Pausenhof oder in die Aula (Hinweisschild hängt bei schlechtem Wetter aus) zu begeben, jedoch nicht in Bereiche, die nicht beaufsichtigt werden. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.

Schüler/innen, die zu Beginn der Pause aus den Fachräumen oder aus der Sporthalle kommen, legen ihre Taschen in den Gängen neben der Bühne ab.

Das Betreten der Klassenzimmer und des Sporthallenganges ist nicht erlaubt. Das erste Gongzeichen kündigt das Ende der Pause an, deshalb sind die Unterrichtsräume zügig aufzusuchen.

- in Zwischenstunden bzw. zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht:

In eigens zugewiesenen Räumen, in der Aula oder im Pausenhof

- Bei Fremdbelegung wie z.B. durch die Volkshochschule, Musikschule, durch Sportvereine, durch Theatergruppen, ist deren Aufenthalt auf die entsprechenden Teilbereiche beschränkt.

- Besondere Räume.

Folgende Räume dürfen wegen ihrer Unfallträchtigkeit oder aus sonstigen Gründen nur Unter Aufsicht bzw. nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitung betreten werden.

Alle Fachlehrsäle sowie Werkstätten, Medienräume, Sporthallen und Schwimmhalle, Lehrer Zimmer, Kellerräume, Haustechnikerräume, Außenterrassen, Fotolabor, Computerräume, ferner Räume oder Bereiche, in denen Bautätigkeiten abgewickelt werden. Die Schuldächer dürfen grundsätzlich nicht betreten werden.

- 3 -

3. Sicherheit und Ordnung

3.1 Absperren der Räume

Generell sind alle Unterrichtsräume während der Pausen, nach Unterrichtschluss oder sonstiger Nutzung abzusperren. Auch die Sammlungs- und andere besondere Räume sind nach ihrer Benutzung zu verschließen. Die Ausgabe spezieller Schlüssel an Schülerinnen und Schüler in Sonderfällen regelt die Verfahrensordnung.

3.2 Benutzerordnung

Es sind die in den jeweiligen Räumen aushängenden Richtlinien für die Benutzung von Fachlehrsälen, Werkstätten, Sporthallen, Sportanlagen und Schwimmhallen zu beachten. Darüber hinaus haben Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Besucher die Pflicht, in der gesamten Schulanlage Ordnung zu halten. Insbesondere gilt:

- Garderobe in dafür ausgewiesene Bereiche
- Umstellung des Mobiliars durch Schülerinnen und Schüler nicht ohne Zustimmung der dafür zuständigen Lehrkraft
- Ausschmückung des Klassenraums (nur an den vorgegebenen Plätzen) im Einvernehmen mit Klassenleitung und Schulleitung
- Reinigung der Tafeln
- Medien und Lehrmittel nach Gebrauch zurück
- nach dem Unterricht: Stühle auf die Tische, noch verbliebene Abfälle in die Abfalleimer, Fenster schließen, Jalousien hochziehen, Tafel wischen, Licht ausschalten, Türen abschließen
- Fahrräder und Fahrzeuge nur in die dafür vorgesehenen Bereiche; die Schuleingänge sind als Fluchtwege (besonders vor der Turnhalle) unbedingt offen zu halten
- Plakate und Informationsmaterial dürfen in der Schulanlage nur mit Genehmigung der Schulleitung ausgehängt werden bzw. verteilt werden.

3.3 Reinhaltung

Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Besucher sind verpflichtet, in allen Räumen und Räumlichkeiten des Gebäudes einschließlich seiner Außenanlagen jede Art unmittelbarer oder mittelbarer Verschmutzung zu vermeiden. Das bedeutet insbesondere:

- Abfälle nur in entsprechende Abfalleimer
- Wände, Mobiliar, Lehr- und Lernmittel nicht beschriften oder bemalen
- Toiletten sauber halten

Am Freitag jeder Woche (20 Minuten der 5. oder 6. Stunde) räumt eine Klasse nach Plan (hängt im Lehrerzimmer) den Schulhof auf (Abfälle, Flaschen), transportiert das Altpapier aus dem Lehrerzimmer, dem Sekretariat, vom Kopierer und vom Drucker in den Papiercontainer und entleert die organischen Abfälle aus dem Schulcafé und der Lehrerküche in den Kompostbehälter.

- 4 -

3.4 Rauchverbot in der gesamten Schulanlage

In der gesamten Schulanlage besteht nicht nur für Schülerinnen und Schüler, Lehrer, Verwaltungsangestellte und Hauspersonal, sondern auch für alle Besucher und Nutzer der Anlage absolutes Rauchverbot.

3.5 Brand- oder Alarmfall

Bei Brand oder sonstigem Alarm sind die aushängenden Sicherheitsbestimmungen und Fluchtwegpläne und die gesonderte Verfahrensordnung zu beachten. Der Lehrer lässt die Schüler zwei und zwei aufstellen und zählt ab. Voraus geht der Lehrer, als letztes gehen die Klassensprecher, nachdem alle Fenster und Türen geschlossen worden sind. Bücher und Taschen verbleiben im Raum. Erneute Kontrolle der Anwesenheit im Sammlungsbereich und Vollzähligkeitsmeldung an die Schulleitung

Alarmplan:

ALARMSIGNAL: Anhaltender Heulton

1. Fenster schließen
2. Kleidungsstücke mitnehmen
3. Im Klassenzimmer in Richtung Fluchtweg zwei/zwei aufstellen. Klassensprecher zuletzt
4. Vollzähligkeit überprüfen und durchzählen
5. Türen schließen – aber nicht absperren
6. Nächstgelegene Treppe oder Fluchtweg benutzen
7. Auf dem vorgesehenen Sammelplatz aufstellen und die Vollzähligkeit erneut überprüfen. Abgängige Schüler werden von der Lehrkraft sofort der Feuerwehr gemeldet.
8. Bei besonderer Gefährdung ordnet der anwesende Lehrer nach eigenem Ermessen die notwendigen Maßnahmen an.
9. Befindet sich die Klasse nicht in ihrem Klassenzimmer oder haben die Schüler Pause, so wird der nächstgelegene Ausgang benützt.

Die übrigen Benutzer verlassen bei Ertönen des Alarmsignals das Gebäude auf dem nächstgelegenen Fluchtweg.

Sollte aus anderen Gründen das Haus geräumt werden müssen, werden entsprechende Anweisungen erteilt.

3.6 Unfälle und ansteckende Krankheiten

Bei Unfällen im Schulbereich bzw. auf dem Schulweg oder bei einer ansteckenden Krankheit ist die Schulleitung über das Sekretariat sofort zu verständigen. Die weiteren Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung

- 5 -

- 5 -

3.7 Unfallmeldung

Aus Sicherheitsgründen ist den Schülerinnen und Schülern folgendes untersagt.

- das Verlassen der Schulanlage ohne Erlaubnis der Schulleitung während des Unterrichts oder in den Pausen
- die Anwendung von Gewalt gegen andere in jeder Form
- das Mitbringen von Tieren oder gefährlichen Gegenständen
- das Mitbringen elektro- oder gastechnischer Gegenstände
- das Bedienen von Maschinen oder elektrischer Gegenstände ohne Aufsicht
- das Befahren des Schulgeländes mit dem Fahrrad oder anderen Fahrzeugen
- die Gefährdung der eigenen Person oder anderer durch unfallträchtiges Verhalten jeglicher Art

Der Betrieb von Elektrogeräten durch Schülerinnen und Schüler in Unterrichts-, SMV- und Aufenthaltsräumen ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der Schulleitung nicht gestattet.

An das in den Schulordnungen erlassene Alkohol- Rauch-, Drogen- und Handyverbot wird ausdrücklich erinnert.

Auf die für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler verbindlichen „Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht an den Schulen in Bayern“ – KMBek vom 04.09.86 (KMBI. I S. 401) - in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

4. Schadensfälle und Haftung

Es besteht sofortige Meldepflicht von Beschädigungen oder Verlusten zu Lasten des Schulaufwandsträgers. Dabei ist die hierzu erlassene Verfahrensregelung zu beachten.

4.1 Haftung seitens der Benutzer

- Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, mit allen schuleigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen.
- Aufgrund eigenen Verschuldens beschädigte oder verlorengegangene Bücher sind zu ersetzen
- Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann der Sachaufwandsträger Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

4.2 Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

- Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die ohne Notwendigkeit nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung.
- Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Schulbesuch nicht erforderlich sind, besteht kein Ersatzanspruch.
- Beim Sportunterricht sind Wertgegenstände mit in die Halle zu nehmen und unter Aufsicht der Lehrkräfte zu deponieren.

- 6 -

5. Umweltschutz und Energieverbrauch

5.1 Abfälle und Entsorgung

- Soweit getrennte und besonders gekennzeichnete Abfallbehälter vorhanden sind, ist Papier getrennt von sonstigen Abfällen zu deponieren.
- Auf sonstige Abfallsammelstellen zur umweltgerechten Entsorgung von Aludosen, Glas, Korken, Metall, Batterien, usw. wird hingewiesen.
- Auf die Regelungen über die „Beseitigung von Chemikalienresten und umweltgefährdenden Abfällen in den Schulen“ durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 12.04.84 (KMBI 1984 S. 283) wird verwiesen. Defekte Leuchtstoffröhren werden bis zur Abholung gelagert.
- Alle Personen in der Schule bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenig Abfälle in der Schule entstehen.
Bei der Pausenverpflegung sollten nach Möglichkeit wiederverwendbare Verpackungen genutzt werden (z.B. Mehrwegflaschen, selbst wieder auffüllbare Flaschen „Emil“, wieder verwendbare Pausenbrotboxen etc.).

Insbesondere folgende Einwegverpackungen sollten vermieden werden:

- Getränkedosen
- Verbundverpackungen für Getränke
- Einwegflaschen
 - Aluminium- und Plastikfolien

5.2 Beleuchtung und elektrische Geräte

Jede überflüssige Beleuchtung ist zu vermeiden, desgleichen die unnötige Inbetriebnahme von elektrischen Geräten und der Betrieb elektrischer Geräte über das notwendige hinaus.

5.3 Heizung

Die Fenster sollen während der Heizperiode im allgemeinen nur vorübergehend zum Lüften (Stoßlüften!), nicht aber zur Regelung der Raumtemperatur geöffnet werden.

September 2007